

*Gebilligt vom Vorstand auf seiner Sitzung am 8. Juni 2018
Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 8. Juni 2018*

SATZUNG

des Instituts für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Das Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg ist ein Serviceinstitut für die Schulen, die Schulverwaltungen und die Bildungspolitik beider Länder.
 - a) Das Institut ist zentraler wissenschaftlicher Dienstleister für datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung in Berlin und Brandenburg. Es leistet fachliche Beiträge zur systematischen Qualitäts-, Schul- und Unterrichtsentwicklung der Einzelschule sowie zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Bildungsregion Berlin-Brandenburg. Das Institut ist eine wissenschaftlich fundiert unabhängig arbeitende Einrichtung. Es arbeitet mit empirischen Methoden der Sozialwissenschaften, insbesondere der empirischen Bildungsforschung, der Psychologie und der Soziologie.
 - b) Das Institut macht durch die Erfassung und Aufbereitung von Daten und Befunden zum Berliner und Brandenburger Schulwesen auf Entwicklungen aufmerksam, die gefördert werden müssen oder denen gegengesteuert werden muss. Des Weiteren entwickelt das Institut diagnostische Instrumente, durch deren Einsatz Schulen sowie die im Schulsystem arbeitenden Gruppen (Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulaufsicht, Seminarleitungen, ...) selbst die Qualität ihrer Arbeit beurteilen können. Die Serviceleistung des Instituts besteht darin, zusätzliche Informationen zur

Verfügung zu stellen, die für die Steuerung eines modernen Schulwesens erforderlich sind, und zwar auf der Ebene der einzelnen Schule, der Regionen und des jeweiligen Landes. Aus diesen Befunden sollen begründete Empfehlungen zur Qualitätssicherung in den Schulen der Länder Berlin und Brandenburg entwickelt werden.

(2) Die Tätigkeit des Vereins umfasst in diesem Zusammenhang

a) *Diagnostische Tests, Prüfungs- und Vergleichsarbeiten*

Der Verein führt die bundesweiten Vergleichsarbeiten in Berlin und Brandenburg durch, organisiert die Internet-gestützte Datenerhebung und stellt die Ergebnisse den Schulen und Bildungsverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg zur Verfügung. Zudem erfasst und analysiert der Verein Ergebnisse zentraler Prüfungen und bereitet diese für die einzelnen Schulen, die Verwaltung sowie die Öffentlichkeit auf. Ferner entwickelt der Verein eigene diagnostische Tests zur Erfassung von Lernausgangslagen bzw. stellt den Schulen in Berlin und Brandenburg bestehende Tests zur Erfassung von Lernausgangslagen zur Verfügung.

b) *Unterstützung der internen und externen Evaluation von Schulen*

Der Verein entwickelt passend zu den geltenden Qualitätsrahmen der Länder kontinuierlich diagnostische Instrumente zu Aspekten schulischer Qualität und entsprechende Online-Angebote, die Schulen zur internen bzw. Selbstevaluation nutzen können. Gleichzeitig unterstützt der Verein die Arbeit der Schulinspektion/-visitation. Der Verein erfüllt gegenüber den Schulen und den Bildungsverwaltungen beider Länder durch die Bereitstellung von Online-Angeboten Servicefunktionen und kann damit die Voraussetzungen für qualitätsorientierte interne wie externe Evaluation schaffen bzw. erheblich verbessern.

c) *Koordination der Durchführung internationaler, nationaler und regionaler Schulleistungsuntersuchungen*

Der Verein koordiniert und organisiert die in beiden Bundesländern notwendigen Maßnahmen der im Rahmen der KMK beschlossenen Schulleistungsuntersuchungen (z.B. IQB-Bildungstrend, VERA-Pilotierungen); er übernimmt die entsprechenden Servicefunktionen im Bereich der Organisation, Ausbildung von Testleiterinnen und Testleitern, Betreuung der Stichprobenschulen.

- d) *Implementation der KMK Bildungsstandards*
Sowohl Vergleichs- als auch zentrale Prüfungsarbeiten basieren auf den Bildungsstandards der KMK. Neben der Rückmeldung der Leistungsergebnisse an Schulen und Lehrkräfte unterstützt der Verein die Implementation der Bildungsstandards durch verschiedene Angebote. Lehrkräfte können in einer Internet-Aufgabendatenbank auf bildungsstandardbezogene Aufgaben zurückgreifen und diese für ihren Unterricht nutzen. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte sowie die interessierte Öffentlichkeit können sich zudem auf einer frei zugänglichen Onlineplattform über die Bildungsstandards informieren.
- e) *Bildungsberichterstattung*
Der Verein unterstützt die Länder Berlin und Brandenburg bei der regionalen Bildungsberichterstattung. Er trägt zur Beschreibung der Prozess- und Wirkungsqualitäten von Bildung im Rahmen der Bildungsberichterstattung bei. Diese Berichterstattung findet alle drei Jahre statt und wird auf die Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern abgestimmt. Darüber hinaus kann über einzelne aktuelle Aspekte auch kurzfristig berichtet werden.
- f) *Forschung und weitere Entwicklung*
Der Verein ist kontinuierlich bestrebt, die eigenen Angebote weiterzuentwickeln und durch Begleitforschung zu optimieren. Der Verein kann sich ebenfalls an der Evaluation bestimmter Interventionsmaßnahmen beteiligen. Je nach Gegenstand können universitäre Einrichtungen oder Konsortien beauftragt oder beteiligt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung von Bildung und Erziehung sowie Wissenschaft und Forschung im allgemeinen Interesse nach näherer Maßgabe des § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Förderung politischer Parteien verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Beiträge und den gemeinen Wert ihrer unmittelbar oder mittelbar geleisteten Einlagen zurückerhalten.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 4 An-Institut an der Freien Universität Berlin, Kooperation mit Dritten

Der Verein wird als An-Institut an der Freien Universität Berlin gemäß § 85 des Berliner Hochschulgesetzes anerkannt. Er kann im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben mit Dritten, insbesondere weiteren Hochschulen, sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen und den pädagogischen Landesinstituten zusammenarbeiten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind das Land Berlin, vertreten durch die für Bildung zuständige Senatsverwaltung, das Land Brandenburg, vertreten durch das für Bildung zuständige Ministerium, die Freie Universität Berlin, die Universität Potsdam sowie jeweils ein vom Landesschulbeirat Berlin, dem Landesschulbeirats Brandenburg und der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. benanntes Mitglied.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb weiterer Mitgliedschaften ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der sich an den Vorstand richtet und über den vom Vorstand nach freiem Ermessen durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandmitglieder entschieden wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien Universität Berlin und der Universität Potsdam endet durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist.
- (2) Die Mitgliedschaft der weiteren Mitglieder endet durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist.
- (3) Die Mitgliedschaft der von den Landesschulbeiräten beider Länder benannten Mitglieder und dem von der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. benannten Mitglied endet mit der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium bzw. Verband.

§ 7 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die beiden Länder nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Landes Berlin. Die Verteilung der Finanzierungslasten erfolgt nach einem Finanzierungsschlüssel, der durch Verwaltungsabkommen zwischen den beiden Ländern Berlin und Brandenburg festgelegt wird.
- (2) Dem Verein werden die erforderlichen Räumlichkeiten an Standorten im Kernbereich der Freien Universität Berlin und die für den Verein sonst erforderlichen allgemeinen Verwaltungsdienstleistungen (Personaldienstleistungen nur insoweit, als hinsichtlich der Vergütung Tarifbedingungen der Freien Universität Berlin zur Anwendung kommen, IuK- sowie sonstige interne Verwaltungsdienstleistungen) von der Freien Universität Berlin zur Verfügung gestellt. Die Detailregelungen erfolgen in einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein und der Freien Universität Berlin.
- (3) Weitere Mitgliedsbeiträge werden nicht erbracht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den beiden für Bildung zuständigen Staatssekretären bzw. Staatssekretärinnen der Länder Berlin und Brandenburg sowie einem Mitglied des akademischen Lehrkörpers der Freien Universität Berlin, das vom Präsidium der Freien Universität Berlin bestimmt wird.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Staatssekretäre bzw. Staatssekretärinnen gemeinschaftlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die zur Gesamtvertretung befugten Vorstandsmitglieder können einander oder die Geschäftsführung (§ 16) zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (3) Mitglieder des Vorstands können die Institutionen, denen sie angehören, nicht in der Mitgliederversammlung vertreten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zwingend durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung über bedeutsame Vorgänge;
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - f) Aufstellung eines Arbeits- und Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - g) Berufung und Abberufung der Geschäftsführung des Vereins (§ 16);

- h) Entscheidung über die Vergabe der Programmmittel auf Vorschlag der Geschäftsführung des Vereins (§ 16).
- (2) Die Verantwortung und die Steuerung der wissenschaftlichen Angelegenheiten des Vereins obliegt dem von der Freien Universität Berlin bestimmten Vorstandsmitglied (§ 9 Abs. 1).
- (3) Der Vorstand kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins sowie die Leitung und Umsetzung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Vereins unter Beachtung des beschlossenen Arbeits- und Haushaltsplanes einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin (§ 16) übertragen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht beratend teil.
- (4) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch das Vorstandsmitglied des Landes Berlin oder - sofern dieses verhindert ist - durch das Vorstandsmitglied des Landes Brandenburg spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) In Sitzungen des Vorstandes kann sich ein Mitglied des Vorstandes durch ein anderes Mitglied des Vorstandes oder durch eine andere Vertreterin bzw. einen anderen Vertreter der jeweiligen Institution aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Angelegenheiten nach Absatz 1 Buchstaben „f“, „g“ und „h“ können nur durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- (7) Über jede Sitzung des Vorstandes und dessen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 11 Prüfung der Zahlungsvergänge

Die formelle Prüfung der Zahlungsvergänge erfolgt durch die Innenrevision der Freien Universität Berlin. Der Umfang der Prüfung wird durch die Innenrevision der Freien Universität Berlin in eigener Verantwortung festgelegt.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Genehmigung des Arbeits- und Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Berichts zur Prüfung der Zahlungsvorgänge über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) die Entscheidung über die Anträge zur Tagesordnung;
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - f) sonstige ihr in der Satzung zugewiesene Aufgaben.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen für Schwerpunkte der Arbeit geben. Sie kann außerdem in Angelegenheiten, für die andere Organe zuständig sind, Empfehlungen aussprechen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Die schriftliche Einladung und die Tagesordnung werden vierzehn Tage vorher durch die Vertreterin oder den Vertreter des Landes Brandenburg oder - sofern diese/dieser verhindert ist - durch die Vertreterin oder den Vertreter des Landes Berlin an die Mitglieder verschickt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt wird. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter oder Vertreterinnen der Länder Berlin und Brandenburg anwesend sind. Ein Mitglied kann sich dabei auch durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wenn dieses zuvor schriftlich bevollmächtigt wurde.

- (2) Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, bedarf jeder Beschluss der Mitgliederversammlung der Zustimmung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Unbeschadet der vorstehenden Regelung bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Gegen die einvernehmliche Ablehnung eines Antrags durch die Vertreter der Länder Berlin und Brandenburg können Beschlüsse nicht wirksam gefasst werden.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zuzusenden; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Frist beginnt mit Absendung der Niederschrift.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16 Geschäftsführung des Vereins

- (1) Überträgt der Vorstand gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 die Geschäftsführung einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin, so muss dieser/diese Person, durch seine/ihre bisherige Arbeit den Nachweis erbracht haben, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe die erforderliche Qualifikation zu besitzen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Vereins wird durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder bestellt bzw. abbestellt.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Vereins ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

§ 17 Beirat

- (1) Zur Unterstützung seiner Aufgabenwahrnehmung beruft der Vorstand einen Beirat. Dieser berät die Geschäftsführung sowie den Vorstand.
- (2) Der Beirat setzt sich aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der relevanten Disziplinen Erziehungswissenschaft, Psychologie und Grundschulpädagogik sowie ggf. weiterer Disziplinen insbesondere aus der Freien Universität Berlin und der Universität Potsdam zusammen. Die Freie Universität Berlin und die Universität Potsdam sowie nach dessen Einrichtung der Beirat haben das Recht, dem Vorstand Beiratsmitglieder vorzuschlagen.
- (3) Der Beirat wählt für eine Dauer von fünf Jahren aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine wiederholte Übernahme des Vorsitzes bis zu maximal zehn Jahren ist möglich. Die Beiratssitzungen finden mindestens zwei Mal jährlich statt. Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem Vorstand festgelegt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs. 2 Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Länder Berlin und Brandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Bildungswesen zu verwenden haben.

§ 19 Ermächtigung des Vorstandes

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

(Die Satzung enthält die durch Vorstandsbeschluss gemäß § 19 aufgrund der Hinweise des Finanzamtes für Körperschaften I vorgenommenen Veränderungen.)

§ 20 Datenschutz-/Urheberrechtserklärung

Das Institut verpflichtet sich, bei jeder einzelnen Handlung auf Grundlage dieser Satzung – auch und insbesondere bei Beteiligung Dritter gemäß § 2 f) Satz 5 – die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen und urheberrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.